

## Amtliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Godern für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Godern vom **19.Februar 2004** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im

##### **1. Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 199.500 EURO

in der Ausgabe auf 199.500 EURO

##### **2. Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 119.400 EURO

in der Ausgabe auf 119.400 EURO

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |                                                                                           |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EURO      |
| davon für Zwecke der Umschuldung                                                          | 0 EURO      |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EURO      |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                                 | 19.000 EURO |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |                                                                |          |
|----------------------------------------------------------------|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 300 v.H. |

## 2. Gewerbesteuer

300 v.H.

### § 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Schulen	-	2100
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Allgemeines Grundvermögen	-	8800 - 8801.

Godern, 19.02.2004

**Hillmer**  
Bürgermeister

Entsprechend § 48 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04

19067 Leezen, OT Rampe **während der Öffnungszeiten** in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.  
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, - Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 07.04.2003

**Hillmer**

**Siegel**

Bürgermeister